

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 16.12.2022 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Satzung der Stadt Rösrath über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegergebrauch
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Allgemeine Grundsätze
- § 6 Sonstige Benutzung

II. Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- § 7 Plakate, Transparente und Dreieckständer
- § 8 Wahlplakatwerbung
- § 9 Ladesäulen für Elektrofahrzeuge

III. Verfahrensvorschriften

- § 10 Erlaubnisantrag
- § 11 Erlaubnis
- § 12 Haftung
- § 13 Gebühren
- § 14 Gebührenschuldner
- § 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 16 Gebührenerstattung
- § 17 Entsorgung

IV. Besondere Bestimmungen

- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Schlussbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarif (A und B)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Rösrath.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Rösrath. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b) Werbeanlagen als feste Einrichtung an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen und eine Restgehwegbreite von min. 1,20 m gewährleisten;

- c) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Gehwegkante;
 - d) Werbeanlagen, Kundenstopper, Deko- und Verkaufseinrichtungen sowie Waren- auslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,60 m in den Straßenraum hineinragen;
 - e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Pro- zessionen. Dabei muss ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m über der Straße und bei Geh- und Radwegen eine Höhe von 2,20 m eingehalten werden;
 - f) Aufstellen von Abfallbehältern und das Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr;
 - g) Briefkästen der Deutschen Post AG, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z. B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelung erfasst sind;
 - h) Durch die Stadt Rösrath aufgestellte und ortsfeste Fahrradbügel, Anlehnbügel ohne Werbung, Fahrradständer ohne Werbung sowie Fahrradboxen;
 - i) Litfaßsäulen, Plakatanschlagtafeln sowie öffentliche Bücherschränke;
 - j) festinstallierte Sitzgelegenheiten, Müllbehälter sowie Tütenspender für Hundekot;
 - k) ortsfeste Sport- und Freizeitanlagen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sind folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- a) Straßenflächen, die bei einer Brandbekämpfung oder für die lebenswichtigen Fluchtwege notwendig sind, müssen freigehalten werden.
- b) Es muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m gewährleistet werden.
- c) Fußgänger- bzw. Andienungsverkehr für Wohngebäude und Geschäfte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- d) Sonstige wichtige Interessen anderer dürfen nicht verletzt werden.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt; wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

II. Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 7 Plakate, Transparente und Dreieckständer

- (1) Werbeplakate und Dreieckständer sind grundsätzlich nur an Laternen anzubringen. Ist an einem Laternenmast ein Verkehrszeichen angebracht, ist an dieser Laterne keine Plakatwerbung, Transparente oder die Aufstellung eines Dreieckständers möglich.
- (2) Plakatwerbung darf grundsätzlich nicht die Sicht und Erkennbarkeit auf Verkehrszeichen beeinträchtigen.
- (3) Transparente dürfen nur an von der Stadt genehmigten Stellen angebracht und genehmigt werden. Vom Antragsteller sind aussagekräftige Unterlagen zum Standort dem Antrag beizufügen.
- (4) Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Antragsteller Aufkleber für die genehmigten Plakate / Transparente. An jedem genehmigten Plakat / Transparent ist 1 Auf-

kleber anzubringen. Bei gleicher Werbung mittels Dreieckständern genügt 1 Aufkleber pro Ständer.

(5) Bei der Anbringung von Plakaten und Transparenten ist das Lichtraumprofil zu beachten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von

- 2,00 m über den Gehwegen,
- 2,20 m über den Radwegen und kombinierten Rad-/Gehwegen,
- 4,50 m über den Fahrbahnen

einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.

(6) Es werden nur Anträge für Veranstaltungen, die innerhalb des Stadtgebietes stattfinden, genehmigt.

(7) Die genehmigten Plakate, Transparente oder Dreieckständer sind innerhalb von 5 Werktagen nach dem Veranstaltungstag zu entfernen.

§ 8 Wahlplakatwerbung

(1) Wahlwerbung ist anzeigepflichtig.

(2) Die Standorte für Großflächenplakate mit Wahlwerbung sind mit der Stadt Rösrath abzustimmen. Vom Antragsteller sind aussagekräftige Unterlagen zum Standort dem Antrag beizufügen.

(3) Werbung mit politischem Inhalt, wie z. B. politische Aussagen, Ankündigung von politischen Veranstaltungen, werden auf die Zeit von 3 Monaten vor allgemeinen politischen Wahlen beschränkt.

Außerhalb dieser Zeit ist Wahlwerbung auf Plakaten, Transparenten und Dreieckständern jeglicher Art auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.

(4) Zudem gelten § 28 Straßen- und Wegegesetz, § 9 Bundesfernstraßengesetz, § 33 Straßenverkehrsordnung sowie gelten die allgemeinen Informationen des Landesbetriebes Straßenbau NRW.

(5) Die Wahlplakate sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Wahl zu entfernen.

§ 9 Ladesäulen für Elektrofahrzeuge

- (1) Die Errichtung und Betrieb von Ladesäulen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird ab dem Erteilungsdatum auf fünf Jahre befristet.
- (3) Von der Ladesäule und während des Ladevorgangs darf der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind die Zufahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr- oder Rettungsdienstfahrzeuge gemäß § 14 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen freizuhalten. Die Stadt behält sich im Einzelfall eine Überprüfung der Geeignetheit eines Standortes für die Errichtung einer Ladesäule auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor.
- (4) Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung einer Ladesäule hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Ver-/Entsorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Ver-/ Entsorgungsleitungen treffen zu können.
- (5) Zugänge von Ver-/Entsorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m innerorts sowie 0,50 m außerorts einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt Rösrath hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- (7) Verschmutzungen der Anlage sind unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer mitgeteilt.
- (9) Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind vom Betreiber allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt Rösrath erfolgt nicht.
- (10) Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

- (11) Des Weiteren behält sich die Stadt vor durch die Einführung von Richtlinien auch bestehende Anlagen neu zu organisieren.

III. Verfahrensvorschriften

§ 10 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Rösrath zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Anträge bezüglich der Aufstellung von Ladesäulen für Elektrofahrzeugen sind min. 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 11 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 12 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, unbefristete Bankbürgschaften zur finanziellen Absicherung etwaiger Schäden zu fordern.

§ 13 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

Bei Sondernutzungen, die nur teilweise im öffentlichen Interesse liegen, kann die Gebühr um bis zu 30 % ermäßigt werden.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für die Rücknahme von Anträgen sowie für eine Ablehnung werden Gebühren nach den jeweiligen Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rösrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzungsgebühr vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 17 Entsorgung

- (1) Inhaber von Verkaufsständen werden gemäß § 1 des Landesabfallgesetzes i.V.m. §§ 4, 5 und 6 der Verpackungsverordnung verpflichtet, die Transportverpackungen/ Umverpackungen/ Verkaufsverpackungen zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung und/ oder stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (2) Abfälle sind zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird die Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck vorgeschrieben.

IV Besondere Bestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 - b) gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW mit der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt oder
 - c) entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 19
Übergangsbestimmungen

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rösrath vom 06. Mai 1996 ihre Gültigkeit.

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die in § 1 der Sondernutzungssatzung vom 14.12.2022 genannten Bereiche. Die unter „Buchstabe B. Gebühren“ aufgeführten Gebührensätze gelten für alle Straßen im Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden je nach angefangenem m² erhoben.
4. Die Mindestgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen beträgt 15,00 € pro Genehmigung.
5. Verwaltungsgebührensätze gem. § 13 Abs. 7:

a) Prüfung und Bearbeitung von Anträgen nach Teil B, lfd. Nr. 1 bis 16

je angefangene halbe Stunde 24,00 €

B. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Nutzung	Gebühren		
		qm/Monat	qm/Stück	Meter/Tag
1.	Aufstellung vor dem Ladenlokal (Werbetafel, Verkaufskörbe, Verkaufsschütten)	3,70 €		
2.	Fahrradständer mit Werbung	3,00 €		
3.	Aufstellung von Tischen und Stühlen	3,10 €		
4.	Warenautomaten, Vitrinen, Zeitungsautomaten sowie sonstige erlaubnispflichtige Automaten	3,70 €		
5.	Verkaufswagen, Verkaufsstände	3,70 €		
6.	Volksfeste, Marktveranstaltungen			3,10 €
7.	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	12,30 €		
8.	Materiallagerungen, Container, Bauzaun, Bau-buden, Baumaschinen, Schuttkübel usw.	3,70 €		
9.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung durch Gegenstände aller Art, die sich im Straßen-raum befinden und nicht unter einem anderen Gebührentarif fallen	3,50 €		
10.	Ladesäule		0,00 €	
11.	Wertstoffsammlungen		0,00 €	
12.	Werbeplakate		1,00 €	
13.	Dreieckständer		1,50 €	

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Rösrath vom 14.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 14.12.2022

Bondina Schulze
Bürgermeisterin